

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00113 vom 6. Juli 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00113

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00113 du 6 juillet 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00113 del 6 luglio 2000

Regeste

Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken | Bedeutung der Gerichtsferien im Rekursverfahren Im Rekursverfahren gelten die Gerichtsferien nicht. Der am 25. Januar 2000 erhobene Rekurs gegen einen am 18. Dezember 1999 entgegengenommenen Entscheid ist deshalb verspätet (E. 2). --> BGE 1P.380/2000, 6. Juli 2000, Nichteintreten --> BGE 1P.514/2000, 8. Sept.2000, Revision, Nichteintreten

Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 00..2.11.0 VB.2000.00113 Zurich Verwaltungsgericht 00..2.11.0 VB.2000.00113 Zurigo Verwaltungsgericht 00..2.11.0 VB.2000.00113

Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken | Bedeutung der Gerichtsferien im Rekursverfahren Im Rekursverfahren gelten die Gerichtsferien nicht. Der am 25. Januar 2000 erhobene Rekurs gegen einen am 18. Dezember 1999 entgegengenommenen Entscheid ist deshalb verspätet (E. 2). --> BGE 1P.380/2000, 6. Juli 2000, Nichteintreten --> BGE 1P.514/2000, 8. Sept.2000, Revision, Nichteintreten

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2000.00113 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2000.00113 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 11.05.2000 Spruchkörper: 3. Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Das Bundesgericht ist auf eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid am 06.07.2000 nicht eingetreten. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht Betreff: Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken Bedeutung der Gerichtsferien im Rekursverfahren Im Rekursverfahren gelten die Gerichtsferien nicht. Der am 25. Januar 2000 erhobene Rekurs gegen einen am 18. Dezember 1999 entgegengenommenen Entscheid ist deshalb verspätet (E. 2). --> BGE 1P.380/2000, 6. Juli 2000, Nichteintreten --> BGE 1P.514/2000, 8. Sept.2000, Revision, Nichteintreten Stichworte: BGE FRIST/-EN FRIST/-EN GERICHTSFERIEN REKURS REKURSFRIST REVISION (BGER) Rechtsnormen: § 140 GVG § 22 lit. III VRG § 71 VRG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 5 I. Mit Schreiben vom 15. März 1999 an die Stadtpolizei Zürich ersuchte A. um die Bewilligung für einen "unpolitischen friedlich-stillen Protest" gegen die kantonale Fremdenpolizei, den sie an jedem Samstag bis zum 30. Oktober 1999 auf dem Paradeplatz bekunden wollte. Die Vorsteherin des städtischen Polizeidepartements erteilte am 31. März 1999 die Bewilligung für "kleine Protestkundgebungen" auf dem Paradeplatz für den 3., 10. und 24. April sowie den 8. Mai 1999, alles Samstage, und wies darauf hin, dass Bewilligungen jeweils nur für vier Wochen erteilt würden. Eine dagegen gerichtete Einsprache von A. vom 15. Mai 1999, die insbesondere die zeitliche Beschränkung der Bewilligung kritisierte, wies der

Stadtrat Zürich am 8. Dezember 1999 ab. A. nahm diesen Beschluss am 18. Dezember 1999 in Empfang. II. A. erhob dagegen am 21. Januar 2000 (Datum der Rechtsschrift) bzw. 25. Januar 2000 (Datum des Poststempels) Rekurs an das Statthalteramt Zürich und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Mit Verfügung vom 3. März 2000 trat der Statthalter auf das Rechtsmittel wegen Verspätung nicht ein und auferlegte die Verfahrenskosten der Rekurrentin. III. A. wandte sich am 21. März 2000 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und verlangte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung, dass ihr Rekurs an das Statthalteramt Zürich nicht verspätet gewesen sei, und die Rückweisung der Streitsache an den Statthalter zur materiellen Behandlung. Verfahrensrechtlich forderte sie die Auferlegung der Kosten auf die Gegenpartei und die Zuspreehung einer Umtriebsentschädigung von Fr. 300.■. Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung, während der Beschwerdegegner am 19. April 2000 die Abweisung der Beschwerde beantragte. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: 1. Die Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid des Statthalteramts Zürich ist nach § 19c Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/ 8. Juni 1997 (VRG) zulässig. Da auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf das Rechtsmittel einzutreten. Weil der Angelegenheit kein Streitwert zukommt, hat nach § 38 VRG die Kammer zu entscheiden. 2. Wie die Beschwerdeführerin selbst vorbringt, hat sie die Rekurschrift an das Statthalteramt am 25. Januar 2000 der Post übergeben. Aktenkundig ist überdies, dass sie den Entscheid des Stadtrats am 18. Dezember 1999 in Empfang genommen hat. Zwischen der Entgegennahme des Stadtratsentscheids und der Rekurerhebung verstrichen demnach mehr als 30 Tage. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Rekursfrist trotzdem eingehalten zu haben, weil davon noch die Gerichtsferien in Abzug zu bringen seien. Diese Auffassung trifft nicht zu: Zwar verweist § 71 VRG ■ unter anderem ■ auf die Gerichtsferienregelung von § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG). Aufgrund seiner systematischen Stellung im dritten Abschnitt des Gesetzes gilt dieser Verweis aber nur für das Verfahren vor Verwaltungsgericht. Hätte der Gesetzgeber die Gerichtsferien auch im Verwaltungsverfahren gelten lassen wollen, hätte er eine entsprechende Bestimmung in den zweiten Abschnitt des VRG einfügen müssen. Eine solche fehlt aber (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 11 N. 13). Insbesondere führt § 22 Abs. 3 VRG entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zur Anwendung von § 140 GVG. Schon aufgrund ihres Wortlauts bezieht sich die Bestimmung nur auf die Länge der Frist, nicht aber auf deren Berechnung (VGr, 29. Oktober 1997, VB.97.00107; ZR 83/1984 Nr. 72). Das Verwaltungsgericht hat dementsprechend unter dem jetzigen wie schon unter altem Recht ■ der vor dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung des VRG ■ die Geltung der Gerichtsferien im Rekursverfahren verneint (RB 1985 Nr. 7; VGr, 29. Oktober 1997, VB.97.00107). Der Rekurs der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz war somit verspätet, weshalb der Statthalter zu Recht auf das Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 3. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...